

Mitgliedsnummer:

**Bitte hier Ihren vollständigen
Absender angeben!**

oder

(Stempel)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2012

(Zutreffendes bitte vollständig ankreuzen!)

- | | Nein | Ja |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 1. Erzielten Sie im Jahr 2010 Einkünfte* von weniger | | |
| a) als 28.350 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <i>oder von weniger</i> | | |
| b) als 18.900 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Wenn Sie die Fragen a) oder b) mit „Ja“ beantworten, müssen Sie als Nachweis Ihren Einkommensteuerbescheid von 2010 mitschicken.)

- | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| 2. Sind Sie auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder Berufskammer eines anderen freien Berufs? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 3. Sind Sie freiwilliges Mitglied der Landespsychotherapeuten-Baden-Württemberg ? (z.B. Mitglieder, die nicht in BW arbeiten) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Wenn Sie die Fragen 1-3 mit NEIN beantwortet haben, brauchen Sie diesen Erhebungsbogen bei der Kammer nicht einreichen. Sie werden dann mit dem Regelbeitrag von 400,00 Euro veranlagt)

- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 4. Sind Sie <u>zu Beginn</u> des <u>laufenden</u> Beitragsjahres 2012 nicht berufstätig, weil Sie | | |
| - arbeitslos* gemeldet sind, | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| - krankgeschrieben sind, oder | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| - weil Sie ein Kind unter drei Jahren erziehen ? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Sie werden zunächst mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sind aber verpflichtet, die aktuellen Bescheinigungen entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes und/oder Erziehungszeitbescheinigung/Geburtsurkunde/n vorzulegen. Voraussetzung für den Mindestbeitrag ist eine Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten. Dieser Zeitraum ist der Kammer unmittelbar nach Erhalt der Unterlagen nachzuweisen. Entfallen die Voraussetzungen für den Mindestbeitrag, wird eine Nachberechnung vorgenommen.)

* Erläuterungen umseitig!!!

Bitte wenden

Erhebungsbogen

zur Beitragskorrektur Ihres Kammerbeitrags 2012

- | | Nein | Ja |
|--|-----------------------|-----------------------|
| 5. Werden Sie während des <u>laufenden</u> Beitragsjahres 2012 | | |
| - nicht berufstätig sein wegen beginnender Arbeitslosigkeit, Krankheit oder um ein Kind unter drei Jahren zu erziehen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <i>(Sie werden gemäß Ihren Angaben auf Seite 1 des Erhebungsbogens eingestuft! Beträgt der oben genannte Zeitraum mindestens 6 Monate, können Sie aktuelle Bescheinigungen entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes und/oder die Erziehungszeitbescheinigung /Geburtsurkunde/n vorlegen. Sie erhalten dann eine anteilige Gutschrift auf den Kammerbeitrag 2012.)</i> | | |
| - eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <i>(Sie werden gemäß Ihren Angaben auf Seite 1 des Erhebungsbogens eingestuft! Nach Zusendung der aktuellen Rentenbescheinigung erhalten Sie eine anteilige Gutschrift auf den Kammerbeitrag 2012.)</i> | | |
| 6. Lag bei Ihnen bereits im Beitragsjahr 2011 | | |
| eine „ besondere wirtschaftliche oder soziale Härte “* vor? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 7. Liegt bei Ihnen im <u>laufenden</u> Beitragsjahr 2012 | | |
| eine „ besondere wirtschaftliche oder soziale Härte “* vor? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <i>(Wenn ihre Einkünfte im Jahr 2012 voraussichtlich weniger als 12.600 € betragen, bitten wir Sie, diese besondere soziale oder wirtschaftliche Härte mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen.)</i> | | |

Vielen Dank für Ihre Mühe!

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

*Erläuterungen

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Arbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbstständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei ... selbstständiger Arbeit der Gewinn ..., bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ...“. Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb (abzüglich) der Rubrik „Werbungskosten“.

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 118 SGB III („Arbeitsförderungsrecht“) und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist *und* dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

„**Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte**“ liegt nach § 6 Abs. 1 der Umlageordnung vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds *und* die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als **12.600 Euro** betragen. Nur bei der Prüfung der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte“ des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.